**EHE - Das katholische Eheverständnis, seine Prinzipien und seine Freiheiten**

*Verschiedene Konfessionen, Religionen oder eine geschiedene Zivilehe: Kann man in diesen Fällen kirchlich heiraten? Der folgende Text soll diese und weitere Fragen beantworten.*

Überschriften/ Bewertungen:

Teil A

Die Kirche hat ein sehr hohes und positives Bild von der Ehe, da die Partner in ihrer Ehe die Beziehung darstellen, die Christus zu seiner Kirche hat. Daher gibt es einige Punkte, die für das kirchliche Eheverständnis sehr wichtig sind. So sind nach katholischem Verständnis die Einzigkeit und die Unauflöslichkeit der Ehe, die Offenheit für Kinder und das Eintreten für das Wohl des Partners wichtige Grundelemente einer Ehe. Sollten Sie also überlegen, kirchlich zu heiraten, sollten Sie sich mit diesen Punkten auseinandersetzen und im Zweifelsfall Rücksprache mit Ihrem Priester halten. Das Ablehnen eines oder mehrerer dieser Punkte könnte nämlich dazu führen, dass Ihr Bündnis kirchlich nicht gültig geschlossen werden kann.

Grundsätzlich ist ein kirchlich geschlossenes Bündnis unauflöslich. Die Eheleute schenken sich das Sakrament der Ehe gegenseitig vor Gott, der ein unauflösliches Band zwischen den Partnern knüpft. Dieses Band kann von keiner menschlichen Macht getrennt werden. Daher kann auch die Kirche eine vor Gott geschlossene Hochzeit nicht mehr auflösen. Das Versprechen der ehelichen Treue, das sich die Partner während der Traufeier geben, wird also nicht nur von der Kirche, sondern auch von Gott vollkommen ernst genommen. Eine Ausnahme bildet jedoch der Fall, dass zum Zeitpunkt der kirchlichen Trauung ein sogenanntes "Ehehindernis" vorgelegen hat. Das bedeutet, dass einer oder beide Brautleute durch ein oder mehrere Gesetze daran gehindert waren, sich das Sakrament der Ehe zu spenden. In diesem Fall kann ein Kirchengericht feststellen, dass die Hochzeit nie geschlossen worden ist. Die Ehe wird durch einen solchen Beschluss jedoch nicht getrennt, sondern es wird festgestellt, dass es nie ein gültiges Bündnis gegeben hat.

Auch wenn der Bund fürs Leben generell unauflöslich ist, so gilt das Versprechen nur bis zum Tod eines der Eheleute. Mit dem Tod löst sich auch das Eheband auf. Es spricht daher nichts dagegen, dass Sie sich einem neuen Menschen öffnen und diese Person dann auch kirchlich heiraten. Für die Kirche sind Sie unverheiratet und dürfen daher erneut heiraten.

Eine konfessionsverschiedene Ehe ist in der Regel auch kein Problem. Sie müssen sich jedoch vor der Eheschließung die Zustimmung vonseiten der Kirche einholen. Hiermit möchte die Kirche sichergehen, dass die Konfessionsverschiedenheit nicht dazu führt, dass die Glaubenspraxis der Eheleute verschwindet. Es muss beiden Eheleuten klar sein, dass die teils unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen nicht die Beziehung und nicht den eigenen Glauben gefährden dürfen.

Im katholischen Eherecht gibt es allerding das Hindernis der Religionsverschiedenheit. Das bedeutet, dass es eigentlich nicht möglich ist, einen Partner einer anderen Religionsgemeinschaft kirchlich zu heiraten. Von diesem Gesetz kann jedoch der zuständige Bischof oder der Apostolische Stuhl befreien. Hierfür muss glaubhaft dargelegt werden, dass der eigene Glaube nicht durch den Glauben des Partners eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die religiöse Erziehung der Kinder. Es muss sichergestellt sein, dass Kinder, die in dieser Ehe geboren werden, eine katholische Erziehung erhalten. Der andersgläubige Partner muss darüber informiert sein und diesen Voraussetzungen zustimmen.

Teil B

Überschriften/ Bewertungen:

Hinsichtlich unehelich gezeugter Kinder ist die Kirche sehr liberal: Sie können kirchlich heiraten, wenn Sie schon ein Kind bekommen haben. Auch wenn die Kirche ihren Gläubigen rät, erst nach einer kirchlichen Trauung Kinder miteinander zu bekommen, so weiß sie auch, dass das Leben manchmal anders verlaufen kann.

Eine weitere Frage tut sich in Bezug auf das Vorleben auf bei der Frage, ob man als Katholik in der katholischen Kirche heiraten kann, obwohl man schon einmal standesamtlich verheiratet war und die Ehe geschieden wurde. Hier kommt es darauf an, ob man zum Zeitpunkt der standesamtlichen Trauung schon katholisch war. Wenn ja, dann kann man kirchlich heiraten. Denn ein Katholik ist zur kirchlichen Eheschließung verpflichtet und so war die standesamtliche Hochzeit aus kirchlicher Sicht keine. Wenn aber einer der Partner konfessionslos oder evangelisch war, als er die erste standesamtliche Trauung einging, dann kann das Paar nach einer Scheidung nicht mehr katholisch heiraten. Denn jemand, der nicht katholisch ist, unterliegt nicht dieser Formpflicht, das Kirchenrecht einzuhalten und kirchlich heiraten zu müssen. Hier wird aber theologisch gedeutet, dass jede Eheschließung (egal ob die Hochzeit vor einer evangelischen Kirche, dem Standesamt oder vor einem Medizinmann stattfand) eine gültige ist, da sie vor Gott geschlossen und damit prinzipiell unauflösbar ist.

Jedes Ehepaar benötigt außerdem Trauzeugen, denn die kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Akt, der vor Zeugen geschehen muss. Doch die Trauzeugen haben darüber hinaus auch für die Eheleute eine wichtige Bedeutung. Gerade dann, wenn es Probleme in einer Ehe gibt, können die Trauzeugen vermitteln und dem Paar wieder vor Augen führen, weshalb der Bund fürs Leben damals geschlossen worden ist. Sie kennen die Eheleute meist sehr gut und können daher sehr persönlich auf die Situation eingehen.

Für die Kirche ist die Ehe nicht nur eines der sieben Sakramente, sondern darunter ein ganz Besonderes. Während die sechs anderen Sakramente von einem Geistlichen gespendet werden, schenken sich Bräutigam und Braut das Sakrament der Ehe gegenseitig. Gott knüpft das Band zwischen diesen beiden Menschen. Damit wird deutlich, dass die kirchliche Trauung nicht nur für die Eheleute bedeutend ist, sondern dass sie in ihrer Ehe die wichtige Aufgabe haben, Gott darzustellen. So wie sich nämlich das Paar in der Traufeier die ewige Treue versprochen haben, so hat Jesus damals seiner Kirche die ewige Treue versprochen. Die Eheleute machen also symbolisch sichtbar, welches Verhältnis Gott zu seiner Kirche hat.

**Aufgabe**:

1. Lesen Sie den zugeteilten Text aufmerksam und markieren Sie die für das katholische Eheverständnis wesentlichen Punkte.

2. Geben Sie den Absätzen Überschriften (rechte Spalte) und bewerten Sie jeden Absatz, indem Sie in der rechten Spalte Smileys verteilen (z.B. 😊, ☹), aber auch Satzzeichen wie „!“ oder „?“ sind erlaubt.

3. Sobald sie mit 1. und 2. fertig sind, halten Sie Ihr AB hoch und suchen sich einen Partner aus der anderen Gruppe. Tauschen Sie sich aus!



**Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Zivil- und Sakramentalehe- ausgewählte Beispiele**

Voraussetzungen für die Eheschließung in Deutschland

Das zuständige Standesamt prüft für jeden Verlobten, ob eventuell ein Eheverbot besteht. Regelmäßig werden hier die Gesetze und Vorschriften des Staates herangezogen, dem die Partner angehören. In den §§ 1306 ff. BGB sind die Eheverbote, die nach deutschem Recht anzuwenden sind, aufgelistet.

(…)

Nimmt ein Standesbeamter trotz eines bestehenden Eheverbots eine Eheschließung vor, ist diese zwar wirksam, allerdings besteht die Option, diese anzufechten. So kann eine Ehe wegen einer Adoptivverwandtschaft durch ein Eheaufhebungsverfahren (§§ 1313 ff. BGB) beendet werden.

Neben diesen Eheverboten prüft das Standesamt die Ehefähigkeit jedes Verlobten. Nach § 1303 BGB soll eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Erst dann ist eine sogenannte Ehemündigkeit gegeben.

Allerdings bestand bis Mitte 2017 die Option, bereits im Alter von 16 Jahren zu heiraten. Dafür musste der andere Partner bereits volljährig sein und das zuständige Familiengericht eine Befreiung von der Voraussetzung erteilen.

Eine am 22. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetzesänderung bewirkt nunmehr, dass eine Ehe in Deutschland nur noch ab 18 Jahren geschlossen werden kann. Beide Ehewilligen müssen somit volljährig sein. Diese Novelle soll Kinderehen vermeiden.

**Aufgabe**:

1. Lesen Sie den Text aufmerksam.

2. Unterstreichen Sie Gemeinsamkeiten bzw. Analogien zur kirchlichen Ehe mit Wellenlinien und Unterschiede zur kirchlichen Ehe wie angegeben.

Nach § 1304 BGB kann eine Person, die geschäftsunfähig ist, keine Ehe eingehen. Da es sich bei einer Eheschließung um ein Rechtsgeschäft handelt, muss der Verlobte in der Lage sein, die Konsequenzen dieser Entscheidungen zu begreifen und seinen freien Willen durchsetzen zu können.

Wird eine Ehe trotz fehlender Geschäftsfähigkeit geschlossen, kann das Familiengericht diese aufheben. Auch wenn ein Verlobter während der Trauung beispielsweise bewusstlos war, kann die Ehe durch das Gericht beendet werden.

Heirat mit einem Ausländer: Diese Besonderheiten sind zu beachten

Möchte ein Ausländer in Deutschland heiraten, sind die Ehefähigkeitsvoraussetzungen des Heimatlandes zu erfüllen. Er muss ein Ehefähigkeitszeugnis vorliegen, welches die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt.

Nach § 1309 BGB verliert dieses Ehefähigkeitszeugnis sechs Monate nach der Ausstellung seine Gültigkeit. Beinhaltet das Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer, ist diese ausschlaggebend. Kann ein Staat kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen oder der Verlobte ist staatenlos mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, kann der Präsident des Oberlandesgerichtes, in dessen Bezirk das zuständige Standesamt liegt, eine Befreiung erteilen. Auch dieses Dokument gilt sechs Monate.